

Hinweisblatt

„Informationen zur A1-Bescheinigung“

Allgemeine Hinweise zu grenzüberschreitenden Beschäftigungen

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer Mitglied eines sozialen Sicherungssystems wird und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind.

Werden **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** von deutschen Unternehmen/Dienststellen zum Arbeiten in andere **EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten** (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder in die **Schweiz** entsandt, wird in der Praxis die sogenannte A1-Bescheinigung benötigt.

Dies gilt gleichermaßen für **alle Beamtinnen und Beamte** z. B. auch für Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) und Schulreferendarinnen und Schulreferendare auf dienstlichen Auslandsreisen und ist unabhängig von der Dauer des Auslandsaufenthaltes (u. a. Klassenfahrten ins Ausland).

Die genannten Personenkreise sollten daher unbedingt darauf achten, die **A1-Bescheinigung bei der Tätigkeit im Ausland mit sich zu führen**. Viele EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen verschärft. Unter Umständen drohen **hohe Bußgelder**.

Die Bescheinigung dient im Ausland als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz (nach deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) besteht und es sich nicht um Schwarzarbeit handelt.

Liegt keine A1-Bescheinigung vor, gilt grundsätzlich das Territorialprinzip, das heißt, Sozialversicherungsbeiträge wären in dem Land zu zahlen, in dem auch gearbeitet wird.

Wo und wann Sie die A1-Bescheinigung erhalten

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber Land Hessen in ein anderes EU-Land entsandt werden, um dort vorübergehend zu arbeiten (z.B. während der Klassenfahrt im Ausland), senden Sie bitte das beigefügte Formular „Angaben zur Auslandstätigkeit“ – **umgehend nach Genehmigung der Auslandsdienstreise, spätestens jedoch 14 Tage**

vor Beginn des Auslandsaufenthaltes per E-Mail an die für Sie zuständige Personalsachbearbeitung der Hessischen Lehrkräfteakademie:

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und

Schulreferendarinnen und Schulreferendare

Zuständigkeit

LA Kassel

Ausbildende

Zuständigkeit

LA Frankfurt

Nach Eingang der E-Mail mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Angaben zur Auslandstätigkeit“, der alle erforderlichen Daten enthält, beantragt die Hessische Lehrkräfteakademie für Sie eine A1-Bescheinigung.

Die A 1-Bescheinigung wird Ihnen über Ihre Privatanschrift zugesandt und bleibt gültig bis zu dem darauf angegebenen Ablaufdatum.

In die Bearbeitung sind auch die Bezügestelle beim RP Kassel und die Deutsche Rentenversicherung (bei Beamten und privat versicherten Beschäftigten) bzw. die zuständige Krankenkasse (bei gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Personen) involviert. Ggfs. muss auch eine Rentenversicherungsnummer zugeteilt werden.

Wichtig: Falls für Sie bereits eine **Rentenversicherungsnummer** vergeben wurde (z.B. im Zusammenhang mit einem Riestervertrag), die Sie z. B. als Beamtin oder Beamter Ihrer Personalsachbearbeitung oder der Bezügestelle bisher noch nicht mitgeteilt haben, geben Sie diese bitte auf dem Fragebogen an.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit:

Ab 01.01.2010 besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EWR und der Schweiz beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen.

§ 106 Abs. 1 und 2 SGB IV:

Gelten für vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz Beschäftigte die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) für diesen Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht. Dies gilt auch für Beamte und (Tarif-) Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.